



**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur
Privathaftpflichtversicherung (BBR)**

Medien-Komfort Stand 07/2014

I. Privat-Haftpflichtversicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens

1. als Privatperson

und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- (2) eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhaus) oder Zweifamilienhaus, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.
- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.
- (4) eines unbebauten Grundstückes im Inland bis 800 qm Gesamtfläche.
- (5) einer vermieteten Einliegerwohnung im selbst genutzten Einfamilienhaus bzw. einer vermieteten Wohnung im Zweifamilienhaus, soweit eine Wohnung von dem Versicherungsnehmer bewohnt wird.
- (6) einer auf Dauer oder vorübergehend vermieteten Ferienwohnung bzw. Ferienhauses – nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken - im europäischen Ausland. Das europäische Ausland umfasst dabei Europa im geografischen Sinne einschließlich den Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeira.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Betrieb von Treppenliften o.ä., Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- b) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung bzw. einer Wohnung im selbst bewohnten Zweifamilienhaus mit dazugehörigen Garagen, inkl. Vermietung an Feriengäste bis maximal 3 Räumen; nicht jedoch von Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken;
- c) aus der Vermietung von im Inland gelegenen Garagen und Stellplätzen;
- d) aus dem Miteigentum an zum Ein- bzw. Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;

e) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von € 100.000,00 je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4) AHB).

Der Versicherungsschutz gilt – sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt – für in Europa gelegene Immobilien. Das umfasst Europa im geografischen Sinn zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeira.

2. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern;
3. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfe sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
4. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
5. als Reiter bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Tieren sind nicht versichert). Eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor;
6. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde und fremder Pferde die sich nicht im Eigentum der mitversicherten Personen befinden. Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor;
8. aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener oder fremder Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbrettern sowie geliehener Segelboote ohne Hilfsmotor. Ausgenommen bleiben eigene Segelboote, eigene und fremde Motorboote sowie sonstige mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehene Wasserfahrzeuge;

Versicherungsschutz besteht jedoch auch für Schäden, durch den Besitz und Gebrauch von

- eigenen Segelfahrzeugen (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm,
- eigenen oder fremden Motorbooten mit einer Motorstärke bis maximal 15 PS / 11 kW (sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht), verursacht werden;

9. aus Besitz und Führen von ferngelenkten Modellfahrzeugen unter 15 km/h. Voraussetzung für die Mitversicherung dieser Fahrzeuge ist, dass sie vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge, gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen sind und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig sind.
10. aus Besitz und Verwendung eines Krankenfahrstuhles, eines Aufsitzrasenmähers und eines motorgetriebenen Golfwagens (Buggy) sowie von Go-Karts und Kinder Kraftfahrzeugen im Kleinformat mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.
Voraussetzung für die Mitversicherung dieser Fahrzeuge ist, dass sie vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig sind.
11. aus der nicht gewerblichen und/oder beruflichen Tätigkeit als Tagesmutter insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw..
Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
12. aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z.B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt € 3.000,00 je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres das Doppelte dieser Summe. Von jedem Schaden dieser Art hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens € 150,00 selbst zu tragen.

13. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- 13.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung der Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-, Viren- und/oder andere Schadenprogramme;
- 13.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten für Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfassten Daten;
- 13.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Für Ziff. 13.1) bis 13.3) gilt:
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereit gestellten Daten durch Sicherungsmaßnahmen und/oder Sicherheitstechnik (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Ziff. 23.2 2) und 3) AHB zurücktreten oder gemäß Ziff. 23.3) AHB zur Beitragsänderung oder Kündigung berechtigt sein.
- 13.4 Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland aber nicht für Versicherungsfälle in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada. Außerdem gilt dies nur insoweit, als die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 13.5 **Nicht versichert** sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - Beratung, Analyse, Organisation, Anweisung, Schulung zur elektronischen Datenverarbeitung im Hardware- und/oder Softwarebereich;
 - Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -Betrieb, -Wartung, -Pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 13.6 **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind** weiter Ansprüche wegen Schäden die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of serviceattacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, trojanische Pferde, Würmer);
- 13.7 **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind** weiterhin Ansprüche wegen Schäden, die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Programmen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies) mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
- 13.8 **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind** Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tausch-Börsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 13.9 Im Rahmen der im Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme € 100.000,00. Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar (Jahreshöchstersatzleistung).
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch der Übermittlung und die Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

II. Mitversichert ist

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1. des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.
Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.
2. ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Dies gilt auch, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Für volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen, und zwar bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr. Darüber hinaus besteht der Versicherungsschutz, gemäß Abschnitt 4) weiter, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
3. der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
4. aller unverheirateten und allein stehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind – mit Ausnahme von Wohngemeinschaften.

Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

5. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmers lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2) und Ziff. 3). Es gelten dabei folgende Voraussetzungen:
 - 5.1 Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen weder miteinander noch mit anderen Personen verheiratet sein.
 - 5.2 Der mitversicherte Partner muss beim Versicherungsnehmer behördlich gemeldet und beim Versicherer namentlich benannt sein.
 - 5.3 Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
 - 5.4 Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
 - 5.5 Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. IV 5) sinngemäß.
6. die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:
 - 6.1 im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen,
 - 6.2 Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
 - 6.3 Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2) und Ziff. 5) bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

III. Nicht versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - a) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden;
 - b) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
 - c) für die keine Versicherungspflicht besteht;
2. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen (siehe auch Ziff. 1.8).

IV. Außerdem gilt folgendes:

1. Für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden:

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
Ausgeschlossen sind:

 - a) Haftpflichtansprüche wegen
 - aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - cc) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen *) fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung für Mietsachschäden beträgt drei Mio. Euro (€ 3.000.000,00) im Rahmen der Sachschadendeckung.

*) Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

2. Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß I. Ziffer 1.3 (1) bis (3) der BBR-PHV-Komfort 2008, welche von Ihnen selbst oder von mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis die zum Privathaftpflichtversicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme, maximal 5.000.000 € je Schadenereignis.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
3. Für Schäden durch häusliche Abwässer:

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.
4. Für Schäden durch allmähliche Einwirkung: Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).
5. Für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers:

Für die mitversicherten Ehegatten und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
6. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden:
 - (1) Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1) AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
 - (2) **Ausgeschlossen sind** Haftpflichtansprüche aus
 1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
10. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

7. Berufliches/dienstliches/ehrenamtliches Schlüsselverlustrisiko

Mitversichert ist, soweit beantragt und in der Versicherungspolice entsprechend vermerkt, - in Ergänzung von Ziff. 2.2) AHB und abweichend von Ziff. 7.6) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus beruflichen oder dienstlichen Gründen im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

1. Ersetzt werden die Kosten

- a) für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten;
- b) für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen;
- c) für vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss);
- d) für die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können (begrenzt auf 20% der für die Position berufliches oder dienstliches Schlüsselrisiko vereinbarte Versicherungssumme).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen auf € 2.000,- je Schadenereignis begrenzt.

Eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze für das berufliche/dienstliche Schlüsselverlustrisiko auf € 30.000 ist möglich, sofern beantragt und in der Versicherungspolice vermerkt. Die Entschädigungsgrenze für das ehrenamtliche Schlüsselverlustrisiko bleibt in diesem Fall unverändert bei € 2.000.

2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber/ Dienstherrn von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen werden;
- b) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- c) aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

8. Für die Mitversicherung des privaten Schlüsselverlustrisikos:

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 1 2.2) AHB und abweichend von Ziff. 7.6) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zur Zentral-Schließ-Anlage seiner Haus- und Wohnungstür.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- a) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch);
- b) bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschäden).

Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.600,00. Eigenschäden werden nicht ersetzt.

Für das Abhandenkommen von fremden privaten Wohnungsschlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall auf € 1.800,00 begrenzt.

9. Partnersversicherung:

Mitversichert im Umfang der Vertragsbestimmungen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für den im Antrag genannten Partner. Der namentlich genannte Partner gilt als zweiter Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGBX und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger.

Voraussetzung für diese Partnersversicherung ist, dass beide Versicherungsnehmer in dauerhafter häuslicher Gemeinschaft leben und unverheiratet sind. Die Mitversicherung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wird.

10. Ausfall-Deckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und voll- streckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt folgendes:

- 10.1 Die Medien-Versicherung a.G. bietet dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz nach Maßgabe der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BBR) für Schäden, die der Versicherungsnehmer durch Schadenereignisse während der Laufzeit seines Haftpflichtversicherungsvertrages dadurch erleidet, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftig vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines Haftpflichtschadens ganz oder teilweise nicht erfüllen kann. Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personen-schaden) oder die Beschädigung oder Verrichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.
- 10.2 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Der Dritte muss im Zeitpunkt des Versicherungsfalles einen festen Wohnsitz in Deutschland haben bzw. gehabt haben.
- 10.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen, soweit die Schadenersatzforderung ohne Kosten und Zinsen € 2.500,00 oder mehr beträgt.
- 10.4 Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der Medien-Versicherung a.G. eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die Medien-Versicherung a.G. kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.
- 10.5 Bei Verstoß gegen die in Ziff. 4) genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe von Ziff. 26) AHB verlieren.
- 10.6 Die Leistungspflicht der Medien-Versicherung a.G. tritt ein wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte Person/en gegen einen Dritten ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
 - 10.6.1 Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, ein Voll- streckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
 - 10.6.2 Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel, weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.
- 10.7 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der Medien-Versicherung a.G. das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.
- 10.8 Die Medien-Versicherung a.G. ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
- 10.9 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person/Personen, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. ein Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- 10.10 Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (z.B. Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen.

Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die Medien-Ver-

sicherung a.G. nach der Maßgabe vorliegender Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

10.11 Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die Medien-Versicherung abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

10.12 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

11. Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung: Für Schäden durch mitversicherte Kinder bis 7 Jahre gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis € 10.000,00.

Für diese Schäden gilt eine Selbstbeteiligung von € 300,00 vereinbart.

12. Mietsachschäden an beweglichen Sachen in Hotels und gemieteten Ferienhäusern/Ferienwohnungen. Mitversichert sind, in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.6) AHB Mietsachschäden an beweglichen Sachen in Hotels und gemieteten Ferienhäusern/Ferienwohnungen bis zu einer Höchstentschädigung in Höhe von € 10.000,00.

Für solche Schäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 150,00.

13. Betriebspraktika von Schülern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme der mitversicherten Kinder als Schüler an Betriebspraktika bis zur Dauer von einem Monat.

14. Private Hilfeleistung

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen still-schweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit der Versicherungsnehmer und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig sind. Die Höchstersatzleistung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

Für diese Schadenfälle gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 300,00 vereinbart. Eine weitere vereinbarte Selbstbeteiligung gilt zusätzlich.

15. Fremde geliehene Sachen (nur gegen Zuschlag versicherbar und soweit gesondert vereinbart und dokumentiert)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei unbefugter Eigenmacht.

Ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden € 1.500,00 je Versicherungsfall.

16. Vorsorge

In Abänderung von Ziff. 4.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gilt für den Bereich der privaten Haftpflichtversicherung eine Vorsorgeversicherungssumme für neue Risiken in Höhe der zum Privathaftpflichtversicherungsvertrag vereinbarten Deckungssumme.

17. Photovoltaik

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage für den Eigenbedarf. Nicht versichert sind weitere Ansprüche – insbesondere Schäden in Zusammenhang mit der Stromeinspeisung in ein fremdes Stromnetz.

18. Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen, ehrenamtlichen, privaten und weder beruflich noch wirtschaftlich begründeten Tätigkeit oder aus einer unentgeltlichen privaten weder beruflich noch wirtschaftlich begründeten Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Versichert ist z.B. die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kranken- und Altenpflege, in der Behinderten- und Jugendarbeit; bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit in nicht wirtschaftlich tätigen Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und nicht wirtschaftlich orientierten Interessenverbänden.

Nicht versichert sind insbesondere die Gefahren aus der Ausübung von öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Ortschaftsratsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer von Kammern, Angehörige der freiwilligen Feuerwehr oder des technischen Hilfswerks und andere. Nicht versichert ist auch die ehrenamtliche Tätigkeit in wirtschaftlichen/ sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter sowie z. B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 14 SGB IV als beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB und in ähnlichen Ämtern.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Eine bestehende Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung oder anderer Versicherungsschutz geht diesem Versicherungsschutz vor. Für den Fall des anderweitigen Versicherungsschutzes besteht über diesen Vertrag kein Versicherungsschutz. Die Ersatzleistung für Schäden und Kosten ist je Versicherungsfall auf € 500.000,-- begrenzt.

V. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

1. Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
2. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1 als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
 - 2.2 aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung);
 - 2.3 aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind;
 - 2.4 aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzuführen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuführen; Versicherungsschutz für Ziff. 2.1) – 2.3) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für Ziff. 2.4) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung.
 - 2.5 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
 - 2.6 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
3. Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (VN oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, oder Terrorismus, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
5. Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg gelten nicht als Anlagen.

VI. Mitversicherung des Gewässerschadenrisikos – Anlagenrisikos – für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus bei oberirdischem Heizöltank bis 5.000 l Gesamtfassungsvermögen.

1. Gegenstand der Versicherung

Für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus ist das Gewässerschadenrisiko – Anlagenrisiko – gemäß diesen Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – für einen oberirdischen Heizöltank (Batterietanks gelten als ein Tank) bis 5.000 l Gesamtfassungsvermögen mitversichert.

Alle darüber hinaus gehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegeben und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

Für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschaden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch handelt.

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Deckungssumme (gleichgültig, ob Personen, Sach- oder Vermögensschäden) bis maximal € 3.000.000,00 je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

3. Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Bewusste Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen von Ziff. 4) AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

6. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorismus, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1) AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 1) der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß VI Ziff. 1) der Zusatzbedingungen) selbst.

VII. Besondere Vertragsform

1. Single-Versicherung

Sofern ein Single-Tarif vereinbart ist, gilt folgendes:

- 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.
- 1.2 Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziff. II 1) bis II 5.5) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.

2. Maklerklausel

- 2.1 Sofern vereinbart und im Versicherungsschein vermerkt: Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet dies unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

